

## 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl S. 41), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und der §§ 2 und 5 ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl S. 301), letzte Änderung durch Artikel 1 des Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 02.05.2018 die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Bad Blankenburg beschlossen.

### § 1

§ 5 (1) Steuermaßstab und Steuersatz wird wie folgt geändert:

	alt	neu
Die Steuer beträgt jährlich für		
den ersten Hund	48,00 Euro	60,00 Euro
den zweiten Hund	60,00 Euro	72,00 Euro
jeden weiteren Hund	72,00 Euro	84,00 Euro
den ersten gefährlichen Hund	600,00 Euro	700,00 Euro
jeden weiteren gefährlichen Hund	800,00 Euro	900,00 Euro

### § 2

§ 5 (4) -gefährliche Hunde- wird wie folgt geändert:

Als gefährliche Hunde im Sinne im Sinne der Absätze 1 und 3 der Satzung gelten entsprechend des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 12. Februar 2018 Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Bad Blankenburg, den

Stadt Bad Blankenburg

Persike  
Bürgermeister

(Siegel)